



## Merkblatt

### Ärztlicher Notfalldienst

#### 1. Grundlagen

a) Gesundheitsverordnung vom 16. Oktober 2002 (SRSZ 571.110, GesV)

**§ 31** 5. Notfalldienst

<sup>1</sup> Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, sich an einem Notfalldienst zu beteiligen.

<sup>2</sup> Sie sorgen für eine zweckmässige Organisation dieses Dienstes und erarbeiten ein Reglement, das den allgemeinen und spezialärztlichen Notfalldienst sicherstellt.

<sup>3</sup> Das Reglement ist vom zuständigen Amt zu genehmigen. Nötigenfalls erlässt das zuständige Amt die erforderlichen Anordnungen.

**§ 33** 2. Ausnahmen für Medizinalpersonen

<sup>1</sup>....

<sup>2</sup> Zudem ist ihnen die Führung einer Patientenapotheke unter eigener Verantwortung gestattet (Selbstdispensation), sofern sie sich am Notfalldienst beteiligen. Ausnahmen regelt das Reglement gemäss § 31 Abs. 2. ....

b) Reglement für den ärztlichen Notfalldienst vom 1. Januar 2005 (rev. 1. Januar 2011)

c) Reglement für den fachärztlichen Notfalldienst vom 24. Oktober 2007

#### 2. Grundsätze der Umsetzung

- Notfalldienste im Sinne von § 31 Abs. 1 GesV sind:
  - der allgemeinärztliche Notfalldienst der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz
  - der fachärztliche Notfalldienst der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz
  - die Notfall- und Pikettdienste der Spitäler und Rettungsdienste des Kantons Schwyz.
- Für Dispensationen vom Notfalldienst gilt grundsätzlich Art. 7 des Reglements für den ärztlichen Notfalldienst.
- Ergänzend gilt:
  - Muss eine Ärztin oder ein Arzt mit einem Facharztstitel, für welchen der allgemeinärztliche oder ein fachärztlicher Notfalldienst vorgesehen ist, vom Notfalldienst dispensiert werden (z. B. aus organisatorischen Gründen), so besteht kein Recht zur Selbstdispensation und keine Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe.
  - Für bisherige Bewilligungsinhaber gilt Besitzstandwahrung (Recht zur Selbstdispensation, Pflicht zur Ersatzabgabe).
- Die Notfalldienstpflicht wird vor Erteilung der Berufsausübungsbewilligung geregelt. Dies erfolgt durch den Kantonsarzt, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Notfalldienstkommission.

#### Allgemeine Informationen / Auskünfte

Kantonsärztlicher Dienst: Dr. med. Svend Capol, Kantonsarzt  
Tel. 041 819 16 07 / svend.capol@sz.ch

Abteilung Gesundheit/Prävention: Urs Vögtli, Abteilungsleiter  
Tel. 041 819 16 81 / urs.voegtli@sz.ch

Notfalldienstkommission der Ärztesgesellschaft: Dr. med. Thomas Keller, Präsident  
Tel. 055 415 74 00 / tho.keller@hin.ch